

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen

Kindertagesstätte-Gebührensatzung



vom 08. Juli 2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstätte-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte erhoben. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort; es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung/Mandat für ihr Konto erteilen. Andernfalls sind die fälligen Beträge fristgerecht auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Auskunftspflichten

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat der Buchung werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder in Gruppen des Kindergartens
(Kinder ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres)

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 90,00
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 100,00
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 110,00

Geschwisterkinder:

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 70,00
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 78,00
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 85,00

Auf den jeweiligen Gebührensatz wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet.

Kinder in Gruppen der Kinderkrippe
Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 120,00
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 130,00
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 140,00

Geschwisterkinder:

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 92,50
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 100,00
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 107,50

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird für das zweite und jedes weitere Kind je nach Gruppenzuteilung der ermäßigte Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Gebühren und Zuschläge werden für zwölf Monate pro Kindertagesstättenjahr (01. September bis 31. August) erhoben.
- (4) Ein zusätzliches Spielgeld wird nicht erhoben. Kosten für Tee und Bastelmaterial kann die Kindertagesstätte nach Aufwand umlegen.
- (5) Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. Januar 2018 außer Kraft.

Velden, 08. Juli 2020

Gemeinde Neufraunhofen



Anton Maier
Erster Bürgermeister